

Wichtige Hinweise zu den Hilfsmitteln im schriftlichen Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung:

Für die zweite juristische Staatsprüfung dürfen die zur Prüfung zugelassenen Loseblattsammlungen in der schriftlichen Prüfung keine aktuelleren Ergänzungslieferungen enthalten, als die in der Ladung zur schriftlichen Prüfung festgelegten.

Dies bedeutet, dass der für die schriftliche Prüfung maßgebliche Stand der Loseblattsammlungen nicht in allen Fällen der zum Prüfungszeitpunkt im Handel erhältliche Stand ist. Es kann vorkommen, dass eine oder mehrere Ergänzungslieferungen, die zum Zeitpunkt der Prüfung oder kurz vor der Prüfung bereits erschienen sind, zur Prüfung nicht in den Loseblattsammlungen enthalten sein sollen.

Es wird daher dringend geraten, mit dem Nachsortieren der in den letzten drei Monaten vor Beginn der Prüfung erscheinenden Ergänzungslieferungen bis zum Erhalt der Ladung abzuwarten.

Sofern Prüflinge nicht laufend Nachlieferungen beziehen, sondern den Neukauf des Grundwerks zu den Prüfungen beabsichtigen, wird darauf hingewiesen, dass die Loseblattsammlungen im Buchhandel regelmäßig nur auf dem jeweils aktuellen Stand erhältlich sind, der aber ggf. für die Prüfung nicht maßgeblich ist. Es sollte beachtet werden, dass folglich bei einem Neuerwerb des Grundwerks erst kurz vor der Prüfung bzw. erst nach Erhalt der Ladung nicht gewährleistet ist, dass das Werk auf dem für die Prüfung maßgeblichen Stand erhältlich ist. Es ist nicht davon auszugehen, dass die verschiedenen Ausgaben von Loseblattsammlungen jederzeit im Buchhandel erhältlich sind, da bei einer Ergänzungslieferung die im Buchhandel vorhandenen Exemplare mitunter an den Verlag zurückgesandt, die aktuellen Werke aber noch nicht geliefert werden.

Es wird daher geraten, unter Berücksichtigung der o.g. Hinweise dafür Sorge zu tragen, dass zur Prüfung die zugelassenen Hilfsmittel auf dem maßgeblichen Stand zur Verfügung stehen.

Für den korrekten Zustand seiner Hilfsmittel – wie auch für deren Mitbringen zum schriftlichen Teil und mündlichen Teil der Prüfung – ist jeder Prüfling selbst verantwortlich.